

# Das Forstgesetz von 1931

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **69 (1996)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erstatten. Dieser behält sich weitere Massnahmen [spezielle Aufsicht des Bezirksförsters] vor.»<sup>184</sup> In dieser Sache kritisierte der Forstpräsident Käser unter anderem auch, dass der Bannwart «das Holz ausmessen selber besorgen wolle. [...] Diese Funktion sei aber nach Meinung des Kreisförsters [Meier] dem Bannwart zu Unrecht vorenthalten worden. [...] Das Ausmessen des Holzes sei seine Sache, dafür habe er einen Kurs bestehen müssen. [...] Beim Einmessen des Holzes hat der Bannwart die Kluppe zu führen, was die Forstkommission zu Unrecht nicht zugegeben hat.»<sup>185</sup>

## 9. Das Forstgesetz von 1931<sup>186</sup>

Das neue Forstgesetz, welches jenes von 1857 ablöste, machte die Revision einer Reihe von Verordnungen, Instruktionen und Reglementen notwendig. Auch «die Gemeinde-Forstreglemente sind zu revidieren und mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen.»<sup>187</sup> Den Forstkommissionen oblag «die volle Verantwortung für die Forstverwaltung.»<sup>188</sup> Noch 1970 hielt der Regierungsrat in einem Beschwerdefall fest: «Die Aufsicht der Forstkommission über die Bannwarte ist unmittelbar und intensiv und kann nicht mit der mittelbaren Oberaufsicht des Gemeinderates [...] verglichen werden.»<sup>189</sup>

### *9.1. «Verordnung betreffend die Obliegenheiten des Forstpersonals des Staates und der Gemeinden» vom 2. 9. 1932*

Die Obliegenheiten der Bannwarte wurden in 26 Paragraphen wiederum sehr detailliert festgeschrieben. In bestimmten Fällen erhielten die Bannwarte mehr Kompetenzen und einige waldbauliche Freiheiten. Gegenüber den Forstkommissionen wurden sie etwas unabhängiger, im fachtechnischen Bereich gar vollständig, dafür wurden sie

<sup>184</sup> RRB Nr. 4823 vom 29. 12. 1930 (RRB Nr. 3922 vom 31. 10. 1930).

<sup>185</sup> RRB Nr. 3922 vom 31. 10. 1930.

<sup>186</sup> Blöchliger, Forstgeschichte, S. 371ff.

<sup>187</sup> RB 1932, S. 45f. Vgl. hierzu auch «Normal-Forstreglement für die Bürgergemeinden» herausgegeben von der Staatskanzlei im Juni 1966 unter dem Titel: «Forstwesen des Kantons Solothurn. Gesetz, Verordnungen, Reglemente und Instruktionen» S. 35–41. Sowie das «Muster-Forstreglement für die Bürgergemeinden.» RRB Nr. 422 vom 27. 1. 1971.

<sup>188</sup> RRB Nr. 2590 vom 24. 5. 1957.

<sup>189</sup> RRB Nr. 488 vom 30. 1. 1970.

vom fachtechnisch vorgesetzten Kreisförster mehr in die Pflicht genommen.

«§ 21. Die Gemeindebannwarte sind der Aufsicht der Forstkommisionen unterstellt; für forsttechnische Anordnungen haben sie sich den Weisungen der vorgesetzten Forstbeamten zu unterziehen.»

«§ 23. Die Bannwarte haben die Kreisförster und die Forstkommisionen bei ihren Waldbesuchen zu begleiten. Sie haben bei allen Waldgängen den Waldhammer und das Tagebuch mitzunehmen. – Zu den Verhandlungen der Forstkommisionen sind sie als beratende Beisitzer beizuziehen.»

«§ 24. Die Bannwarte besorgen die ihnen übertragenen Holzzeichnungen, überwachen und kontrollieren den Holzhauereibetrieb und die Holzsortierung, alle Holzverkäufe und Holzabgaben, den Kulturbetrieb und die Bestandespflege, den Wegbau und Wegunterhalt. – Bei Holzmessungen in den Gemeindewaldungen führt der Bannwart [...] die Kluppe.»

«§ 25. Die Bannwarte führen ein Tagebuch.»

«§ 35. Ueber alle Waldarbeiten führen die Bannwarte die Aufsicht; sie leiten die Arbeiten und sorgen für deren Ausführung nach den Weisungen des vorgesetzten Forstbeamten.»

«§ 36. Bei der Holzfällung haben die Bannwarte darüber zu wachen:

1. dass nur angezeichnete Bäume gefällt werden;
2. dass bei der Fällung andere Bäume, sowie die Verjüngung nicht beschädigt werden;
3. dass, wo es geboten erscheint, die Bäume vor dem Hieb nach Weisung des Kreisförsters aufgeastet und nach der Fällung sofort aus der Verjüngung entfernt werden;
4. dass die Stöcke so tief als möglich über dem Boden abgeschnitten werden;
5. dass alles Holz an den vorhandenen Wegen oder an solchen Stellen gelagert wird, wo die Verjüngung nicht Schaden nehmen kann.»

«§ 37. Die Bannwarte haben darüber zu wachen, dass die Sortierung, Aufrüstung und Messung des geschlagenen Holzes nach Vorschrift erfolgt. Sie sind verpflichtet, jede Missachtung sofort dem vorgesetzten Forstbeamten zu melden.»

«§ 38. Bei Säuberungshieben und Durchforstungen sollen alle Stockausschläge und alle schlechtgewachsenen und kranken Bäume entfernt werden. Bei Ausführung dieser Arbeiten dürfen keine grünen Aeste abgeschnitten werden; dürre Aeste sind mit der Säge zu entfernen. – Das Verstümmeln der Bäume durch das Abschneiden von Aesten zu Besenreis oder Deckkästen ist untersagt.»

§ 39. Waldbrände: «Bis zur Ankunft des Forstbeamten [Kreisförster] oder des Feuerwehrkommandanten leitet der Bannwart die Löscharbeiten.»

«§ 40. Zeigen sich Krankheitserscheinungen am stehenden Holz oder Insektenschäden, so hat der Bannwart sofort dem vorgesetzten Forstbeamten und der Forstkommission Mitteilung zu machen. – Alle Anordnungen des Forstbeamten, die einer Vermehrung und Ausbreitung schädlicher Insekten vorbeugen sollen, haben die Bannwarte genau zu befolgen.»

«§ 43. Missachtet die Forstkommission Bestimmungen des Forstgesetzes, des Forst-Reglementes etc., so hat der Bannwart dem vorgesetzten Forstbeamten Kenntnis zu geben.»

## *9.2. Das 6. Forstreglement von Aedermannsdorf von 1934 und dessen Anwendung*

Das neue Forstreglement wurde von der Bürgergemeindeversammlung am 25.2.1934 nach einigen Abänderungen genehmigt. § 15 wurde wie folgt abgeändert: «Diejenigen, die das Gabenholz veräussern wollen, haben ein diesbezügliches schriftliches Gesuch an die Forstkommission zu richten. Wer ohne Gesuch [Bewilligung] Gabenholz verkauft, wird mit Fr. 20 gebüsst.» Und § 18: «Uebersteigt ein Holzverkauf Fr. 2000 soll von der Forstkommission eine Abordnung des [Bürger-]Gemeinderates beigezogen werden.» § 22: «Das Gabenholz wird wie bis anhin durch die Berechtigten selbst angefertigt. Wenn es die Forstkommission als notwendig erachtet, soll das Rüsten des Gabenholzes in Akord gegeben werden.»<sup>190</sup> – Das Forstreglement selbst ist nirgends mehr vorhanden!

Die vorhandenen Protokolle – Forstkommissionsprotokolle sind verschollen – sind bezüglich forstlicher Fragen wenig ergiebig.

1932: «Das Vergeben [der Aufrüstung des Gabenholzes] wird dem Gemeinderat & Forstkommission übertragen.»<sup>191</sup>

1933: Die Bürgergemeindeversammlung übergibt die Bauleitung am Ausbau eines Waldweges nicht dem Bannwart, sondern dem Wegmacher Josef Eggenschwiler.<sup>192</sup>

1934: Gemeinderatsbeschluss: «Eine vorliegende Rechnung für Sprengstoff [...] wird an die Forstkasse zur Zahlung angewiesen. All-

<sup>190</sup> GP 3, S. 93.

<sup>191</sup> GP 3, S. 79.

<sup>192</sup> GP 3, S. 82.

fällig nicht verbrauchter Sprengstoff soll in Zukunft beim Forstkassier aufbewahrt werden.»<sup>193</sup>

1938: «Aus der Mitte der [Bürgergemeinde-]Versammlung wird eine Reklamation eingereicht, dass immer ein erheblicher Teil von Dürholz nach auswärtz verkauft werde. – Es wird die Forstkommision beauftragt diese Angelegenheit zu prüfen und dafür zu sorgen, dass das Dürholz an die Bürger und Einwohner in der Gemeinde abgegeben wird.» – Üblich war die Wahl des Bannwarts durch die Bürgergemeindeversammlung. Das jährliche Gehalt betrug 1938 1100 Franken. – 1946 wurde dieses auf 2000 Franken erhöht.<sup>194</sup>

### 9.3. *Das Forstreglement von Äschi von 1934 zum Vergleich*

Dieses Forstreglement<sup>195</sup> bestimmte:

«§ 3 a. Die Forstkommision besorgt die Aufsicht über die Gemeindegewälder, sucht nach Kräften die Forstwirtschaft zu heben und überwacht, soweit notwendig alle Waldarbeiten;

b. sie hat sich bei der Besprechung der jährlichen Holzschläge durch den Kreisförster einzufinden und ihre Wünsche anzubringen, besorgt unter Beizug des Bannwartes die Abmessung von Bau- und Nutzholz und die Verlosung des Gabenholzes;

h. sie erstattet je auf Ende des Holzjahres zu Händen des Bürgergemeinderates, der Gemeinde und des Kreisförsters schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, die gemachten Holzabgaben, Kulturen, überhaupt über alle Vorkommnisse im Walde.»

«§ 4 a. Der Präsident der Forstkommision soll über den Forstbetrieb wachen [...];

b. er beaufsichtigt die forstlichen Arbeiten;

c. er lässt sich das vom Bannwart geführte Tagebuch alle Monate zur Einsicht und Berichterstattung an die Kommission vorlegen.»

Und hinsichtlich des Bannwarts:

«§ 20. Lücken sind sofort aufzuforsten. Die Gemeinde erzieht wenn möglich die Pflanzen in einer eigenen Saat- und Pflanzschule. Die Kulturen sind von allen sie schädigenden Unkräutern und Gesträuchern zu reinigen. Diese Arbeiten sind unter der Aufsicht des Bannwartes im Taglohn auszuführen.»

«§ 24. Zur Beaufsichtigung der Waldungen, sowie zur Leitung und Aufsicht der Waldarbeiten wird der Bannwart nach gesetzlichen Vor-

<sup>193</sup> GRP 5, 18. 11. 1934.

<sup>194</sup> GP 3, S. 121/123/189.

<sup>195</sup> RRB Nr. 3193 vom 7. 8. 1934.

schriften gewählt. – Er hat den Anordnungen des Kreisförsters genau nachzukommen und die Aufträge der Forstkommission, soweit sie mit der kantonalen Gesetzgebung in Einklang stehen, auszuführen. Im übrigen sind die Pflichten des Bannwirts nach § 25 des Forstgesetzes in der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung niedergelegt.»

#### 9.4. Zur Praxis im Kanton von 1932–1953<sup>196</sup>

1933: In einem Streitfall mit der Bürgergemeinde Welschenrohr «wurde festgestellt, dass Welschenrohr seit mehr als einem Jahre die Stelle des Bannwirts unbesetzt hat und der Forstpräsident das Allernotwendigste besorgt. Es ist dies ein ungesetzlicher Zustand, der nicht länger andauern darf.» Die Gemeinde erhielt eine Frist von fünf Wochen, einen Bannwirt zu wählen.<sup>197</sup>

### 10. Zusammenfassung

Die Waldabtretungen und das Forstgesetz von 1839 schufen die Basis der Gemeindeforstorganisation mit Gemeinderat, Forstkommission und Gemeindebannwart.

Die Kompetenzabgrenzungen zwischen Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Forstkommission, Bannwart und auch dem kantonalen Forstdienst wurden nicht oder nicht genügend geregelt und häufig nicht wahrgenommen. So wurden Entscheide statt auf der dafür vorgesehenen tiefsten Stufe oft auf einer höheren gefällt. Dadurch wurden die Entscheidungsfindungen länger und komplizierter. Gesetze, Verordnungen und Reglemente wurden in ihrer Anwendung verwässert oder überhaupt umgangen.

Die Bannwarte, als eigentliche Fachbeamte der Waldbesitzer angestellt, konnten ihre fachlichen Kompetenzen so nicht weiter entwickeln, wenn in ihren ureigensten Fachbereich – dem Waldbau – die im allgemeinen forstlich unausgebildeten Vorgesetzten der Gemeinden «dreinredeten». Die Forstreglemente sprechen eine deutliche Sprache, wie gerade in diesem Bereich die Kompetenzabgrenzungen schlecht vorgenommen wurden.

Ins Gewicht fielen während langer Zeit die völlig ungenügende Besoldung der Bannwarte und das noch lange grassierende Frevelunwesen, was beides nicht motivierend wirkte.

<sup>196</sup> Die RB bringen bezüglich unseres Themas nichts mehr.

<sup>197</sup> RRB Nr. 4528 vom 12. 10. 1933.